



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS

# EKAS Wegleitung durch die Arbeitssicherheit

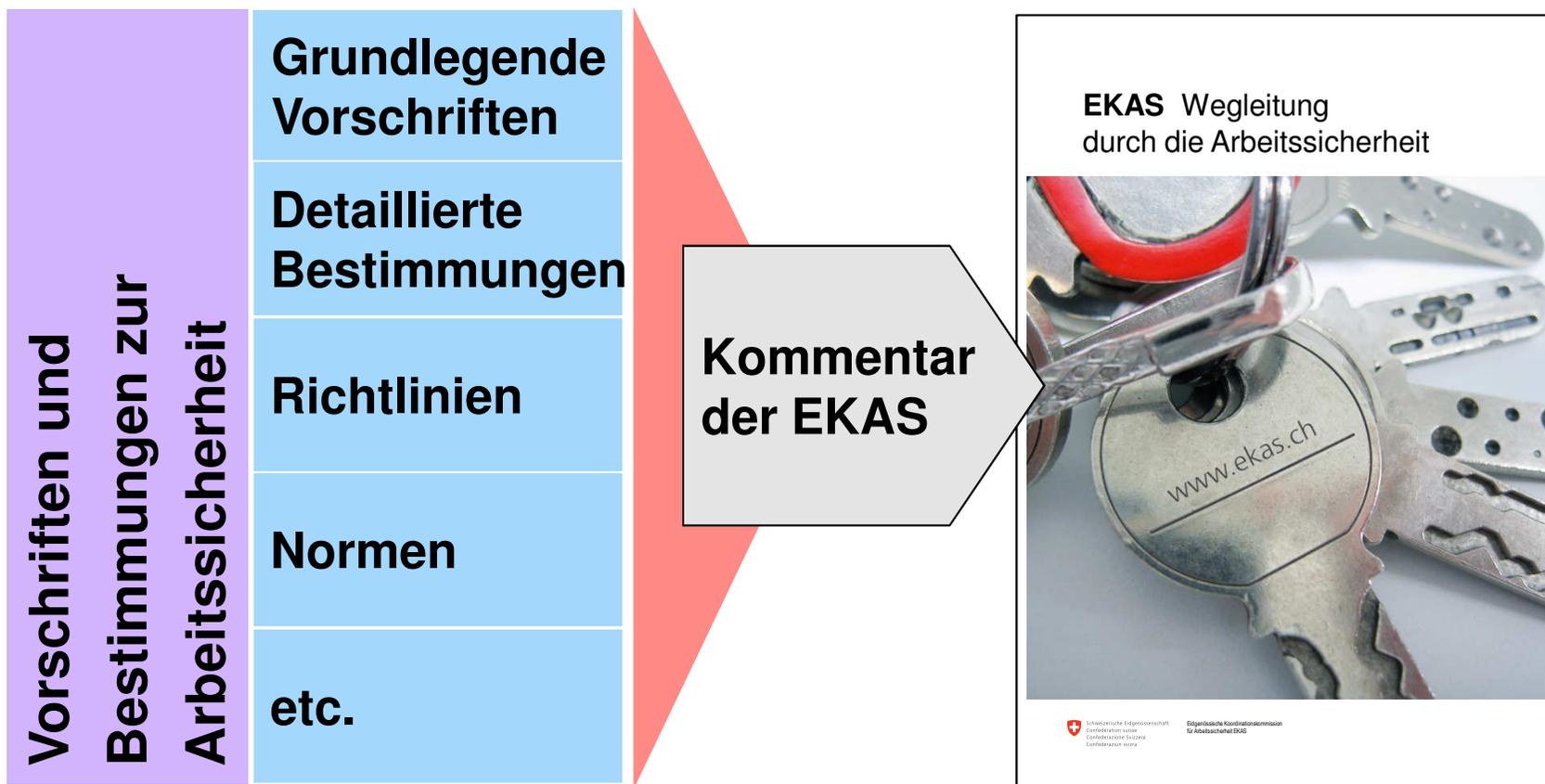
oder

Was Sie schon immer über  
Arbeitssicherheit wissen  
wollten, aber bisher nicht zu  
fragen wagten...





# Grundvoraussetzungen zur Arbeitssicherheit der EKAS





**Aktuell**

**Themen**

**ASA**

**EU Agentur News**

**Dokumentation**

**Dienstleistungen**

**Die EKAS**

**Ausbildung**

**Bestellservice**

**Rechtliches**

**Personalverleih - Temporärarbeit**

**Spezialisten der Arbeitssicherheit**

**SAFE AT WORK - Vision 250 Leben**

**Kampagnen**

**EKAS Filme**

**EKAS Mitteilungsblatt**

**EKAS Tagungen**

**EKAS Wegleitung durch AS**

**EKAS Lernmodule**



**Startseite**

## Willkommen bei der EKAS

Die **Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS** ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im Vollzug und die einheitliche Anwendung der Vorschriften. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

### Links zu aktuellen Präventionskampagnen:

[Prävention im Büro](#)

Präventionsaktion im Dienstleistungssektor, Bürobetriebe

[SAFE AT WORK – Unfälle verhüten, Leben retten](#)

„Vision 250 Leben“, Verhütung von Schwerstunfällen mit Todes- oder Invaliditätsfolgen.

[Personalverleih](#)

Berufsunfallprävention im Personalverleih (Verleih von Temporären Arbeitskräften)



Suchen

**KMU des Dienstleistungssektors, Bürobetriebe**

**Gewerbe- und Industriebetriebe**

**Arbeitnehmende**

**Aktuell**

**17.02.2011**

[Nächste STAS findet am 20. Oktober 2011 statt](#)

**14.02.2011**

[Aktualisierung der elektronischen Fassung der EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit](#)

**03.02.2011**

[Aktuell: EKAS Mitteilungsblatt Nr. 71](#)

[Neue Benutzer-Registrierung](#)



EKAS Wegleitung durch AS

EKAS Mitteilungsblatt

Bestellservice

Startseite > Dokumentation > EKAS Wegleitung durch AS

Suchen

## Die Wegleitung der EKAS durch die Arbeitssicherheit

Die Wegleitung der EKAS durch die Arbeitssicherheit enthält die Erläuterungen der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Zur Komplettierung werden auch verwandte Bereiche - Arbeitsgesetz, Produktesicherheitsgesetz, Mitwirkungsgesetz sowie weitere Gesetze und Verordnungen - in diese Erläuterungen einbezogen.

Die Wegleitung wurde im Auftrag der EKAS von einem Redaktorenteam unter der Leitung der Suva verfasst.

<http://www3.ekas.ch>

Diese gedruckte Wegleitung ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar und kostet Fr. 40.--/Stück (inkl. MWST) plus Versandkosten.

Die Möglichkeit zur Bestellung finden Sie unter [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch), "[Bestellservice](#)".

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS

KMU des Dienstleistungs-  
sektors, Bürobetriebe

Gewerbe- und  
Industriebetriebe

Arbeitnehmende

### Aktuell

**17.02.2011**  
[Nächste STAS findet am 20. Oktober 2011 statt](#)

**14.02.2011**  
[Aktualisierung der elektronischen Fassung der EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit](#)

**03.02.2011**  
[Aktuell: EKAS Mitteilungsblatt Nr. 71](#)

Neue Benutzer-Registrierung



**Suche nach Stichwort**

**Suche nach Rechtsgrundlage**

**Übersicht Wegleitung**

Stichwort:

Suchen

[Erweiterte Suche](#)

### Wegleitung durch die Arbeitssicherheit

Willkommen in der elektronischen Fassung der EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit. Dieses umfassende Nachschlagewerk für Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erläutert im Wesentlichen die Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV). Daneben sind Erklärungen zu verwandten Themen wie Arbeitsgesetz, Elektrizitätsgesetz oder Sprengstoffgesetz zu finden. Die Wegleitung bietet somit eine hilfreiche Unterstützung bei der Umsetzung der ASA-Richtlinie.

Nutzen Sie die Vorteile dieser Internet-Anwendung, z.B. die Stichwortsuche, die zahlreichen Links innerhalb der Wegleitung, die Links auf weiterführende Informationen und die laufende Aktualisierung nicht zuletzt auch Dank Ihren Feedbacks!

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS

[Rechtliches - Legal Disclaimer](#)



Suche nach Stichwort

Suche nach Rechtsgrundlage

Übersicht Wegleitung



- + Begriffe
- + 200 Angaben zum UVG und zur UVV
- + 300 Angaben zur VUV: Geltungsbereich, Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber
  - 302 Geltungsbereich der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen
    - 303 Geltungsbereich, Grundsatz
    - + 304 Geltungsbereich, Ausnahmen
  - + 305 Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Arbeitssicherheit
  - + 307A Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
- + 308 Angaben zur VUV: Sicherheitsanforderungen der VUV
- + 351 Angaben zur VUV: Organisation der Aufsicht
- + 381 Angaben zur VUV: Vollzug der Vorschriften über die Arbeitssicherheit (Durchführung)
- + 400 Angaben zur VUV: Arbeitsmedizinische Vorsorge
- + 431 Angaben zur VUV: Finanzierung der Kosten der Aufsicht
- + 450A Verfahren und Rechtspflege, Schlussbestimmungen der VUV
- + 500A Angaben zu weiteren Erlassen
- + EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten
- + EKAS-Richtlinie Nr. 6512 Arbeitsmittel
- + Ergänzungsband

## Übersicht Wegleitung

Durch Anklicken eines Knotens ("+") erscheinen die darunter liegenden Hierarchiestufen (Unterkapitel / Abschnitte).

Nach Anklicken eines Titels wird in diesem Frame der Inhalt des gewählten Abschnitts angezeigt.

# VUV



- + Begriffe
- + 200 Angaben zum UVG und zur UVV
- 300 Angaben zur VUV: Geltungsbereich, Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber
  - 302 Geltungsbereich der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen
    - 303 Geltungsbereich, Grundsatz
    - + 304 Geltungsbereich, Ausnahmen
  - + 305 Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Arbeitssicherheit
  - + 307A Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
- + 308 Angaben zur VUV: Sicherheitsanforderungen der VUV
- + 351 Angaben zur VUV: Organisation der Aufsicht
- + 381 Angaben zur VUV: Vollzug der Vorschriften über die Arbeitssicherheit (Durchführung)
- + 400 Angaben zur VUV: Arbeitsmedizinische Vorsorge
- + 431 Angaben zur VUV: Finanzierung der Kosten der Aufsicht
- + 450A Verfahren und Rechtspflege, Schlussbestimmungen der VUV
- + 500A Angaben zu weiteren Erlassen
- + EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
- + EKAS-Richtlinie Nr. 6512 Arbeitsmittel
- + Ergänzungsband

## Übersicht Wegleitung

Durch Anklicken eines Knotens ("+") erscheinen die darunter liegenden Hierarchiestufen (Unterkapitel / Abschnitte).

Nach Anklicken eines Titels wird in diesem Frame der Inhalt des gewählten Abschnitts angezeigt.

**Richtlinie Nr. 6508 über den  
Beizug von Arbeitsärzten und  
anderen Spezialisten der  
Arbeitssicherheit**  
**Richtlinie Nr. 6512  
Arbeitsmittel**



Stichwort:

Suchen

[Erweiterte Suche](#)

### Wegleitung durch die Arbeitssicherheit

Willkommen in der elektronischen Fassung der EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit. Dieses umfassende Nachschlagewerk für Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erläutert im Wesentlichen die Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV). Daneben sind Erklärungen zu verwandten Themen wie Arbeitsgesetz, Elektrizitätsgesetz oder Sprengstoffgesetz zu finden. Die Wegleitung bietet somit eine hilfreiche Unterstützung bei der Umsetzung der ASA-Richtlinie.

Nutzen Sie die Vorteile dieser Internet-Anwendung, z.B. die Stichwortsuche, die zahlreichen Links innerhalb der Wegleitung, die Links auf weiterführende Informationen und die laufende Aktualisierung nicht zuletzt auch Dank Ihren Feedbacks!

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS

[Rechtliches - Legal Disclaimer](#)



**Suche nach Stichwort**

**Suche nach Rechtsgrundlage**

**Übersicht Wegleitung**

Stichwort:

Suchen

- instandhalten
  - instandhaltung
  - instandhaltungs**
  - instandhaltungs arbeit
  - instandhaltungs arbeiten
  - instandhaltungsanleitung
  - instandhaltungsanleitungen
  - instandhaltungsarbeiten
- ▼ Titel 1-10 von 11

[Erweiterte Suche](#)

### Wegleitung durch die Arbeitssicherheit

Willkommen in der elektronischen Fassung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes Berufskrankheiten (YUV). Daneben sind Erklärungen zur Wegleitung bietet somit eine hilfreiche Unterstützung bei der Umsetzung der Arbeitssicherheit.

...eit. Dieses umfassende Nachschlagewerk für Fragen der ...ten der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und ...setz, Elektrizitätsgesetz oder Sprengstoffgesetz zu finden. Die

Nutzen Sie die Vorteile dieser Internet-Anwendung, z.B. die Stichwortsuche, die zahlreichen Links innerhalb der Wegleitung, die Links auf weiterführende Informationen und die laufende Aktualisierung nicht zuletzt auch Dank Ihren Feedbacks!

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS

[Rechtliches - Legal Disclaimer](#)



Suche nach Stichwort

Suche nach Rechtsgrundlage

Übersicht Wegleitung

Stichwort:

instandhaltungs

Suchen

[Erweiterte Suche](#)

1-16 von 16

Deutsch | Français | Italiano

- 318.8 Temporäre Abschränkungen bzw. Absturzsicherungen
- 321 Grundsatz für Arbeitsmittel
- 321.4 Anleitungen (Betriebsanleitungen, Bedienungsanleitungen und Instand
- 329B.3 Arbeitsmittel fachgerecht in Stand halten
- 329B.4 Überprüfen von Arbeitsmitteln die schädigenden Einflüssen ausgesetzt
- 334.7 Explosionsgefahr durch explosionsgefährliche Stoffe (Explosivstoffe)
- 335.3 Instandhalten und Reinigen der Arbeitsplätze, Verkehrswege, Arbeits-
- 338.3 Gefährdung des Arbeitsausführenden durch hinzutretende Dritte
- 338.4 Gefährdung Dritter bei unbefugtem Zutritt oder Zugriff
- 343 Arbeiten an Arbeitsmitteln
- [343.4 Instandhaltungs-Arbeiten](#)
- 4 Arbeitsmittel einsetzen (EKAS-RL 6512 Arbeitsmittel)
- 6.1 Instandhalten gemäss den Angaben des Hersteller (EKAS-RL 6512 Arbe
- 8.1 Schutz vor bewegten Teilen (EKAS-RL 6512 Arbeitsmittel)
- 1335.3 Instandhalten der Arbeitsplätze, Verkehrswege, Räumlichkeiten
- 4000 Checklisten der Suva und der EKAS



Suche nach Stichwort

Suche nach Rechtsgrundlage

Übersicht Wegleitung

Stichwort:



[Erweiterte Suche](#)

1-16 von 16

Deutsch | Français | Italiano

Drucken

- 318.8 Temporäre Abschr...
- 321 Grundsatz für Arbeits
- 321.4 Anleitungen (Betrie
- 329B.3 Arbeitsmittel fach
- 329B.4 Überprüfen von A
- 334.7 Explosionsgefahr c
- 335.3 Instandhalten und l
- 338.3 Gefährdung des Ar
- 338.4 Gefährdung Dritter
- 343 Arbeiten an Arbeitsm
- 343.4 Instandhaltungs-Ar
- 4 Arbeitsmittel einsetzen
- 6.1 Instandhalten gemäs:
- 8.1 Schutz vor bewegten
- 1335.3 Instandhalten der
- 4000 Checklisten der Suw

### 343.4 **Instandhaltungs**-Arbeiten

Art. 43 VUV  
EKAS Nr. 6512 Arbeitsmittel Ziff. 9.2

Wenn **Instandhaltungs**-Arbeiten ausgeführt werden, sind die vom Inverkehrbringer (Hersteller) des Arbeitsmittels verlangten organisatorischen Massnahmen zu treffen.

Für **Instandhaltungs**-Arbeiten, die nur an der stillgesetzten Anlage ausgeführt werden dürfen, ist die Sicherheitsabschalteneinrichtung in die Aus-Stellung zu bringen. Damit sind die gefahrbringenden Energien abgeschaltet. Wird diese Sicherheitsabschalteneinrichtung nicht durch Öffnen einer für den Normalbetrieb benötigten Schutzeinrichtung (z.B. Verdeckung) selbsttätig in die Aus-Stellung gebracht, so muss das bewusst von Hand getan werden.

Es ist nicht zulässig, die Überwachung vorhandener Schutzeinrichtungen zu überbrücken, um so **Instandhaltungs**-Arbeiten ausführen zu können.



**Aktuell**

**Die Bundesbehörden**

**Dokumentation**

**Dienstleistungen**

**Über dieses Portal**

**Gesetzgebung**

[Systematische Sammlung](#)

[Erläuterungen](#)

[Stichwortverzeichnis](#)

**Landesrecht**

[Internationales Recht](#)

[Aufgehobene Erlasse](#)

[Amtliche Sammlung](#)

[Bundesblatt](#)

[Bilaterale Abkommen](#)

[Vernehmlassungen](#)

[Ausserparlamentarische  
Kommissionen](#)

**Rechtsprechung**

**Abstimmungen**

**Medieninformationen**

**Publikationen**

[Startseite](#) > [Gesetzgebung](#) > [Systematische Sammlung](#) > [Landesrecht](#) > [Deckblatt](#) > **SR 832.30**

**Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten**

[Erweiterte Suche](#)

[Seite drucken](#)

[Erster Titel: Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten \(Arbeitssicherheit\)](#)

[3. Kapitel: Sicherheitsanforderungen](#)

[4. Abschnitt: Arbeitsorganisation](#)

< [Art. 42 Personentransport](#)

> [Art. 44 Gesundheitsgefährdende Stoffe](#)

**Art. 43<sup>1</sup> Arbeiten an Arbeitsmitteln**

Für Arbeiten im Sonderbetrieb wie rüsten/umrüsten, einrichten/einstellen, teachen, Fehler suchen/beheben und reinigen sowie bei der Instandhaltung müssen Arbeitsmittel vorher in einen nicht gefährdenden Zustand versetzt worden sein.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 ([AS 2001 1393](#)).

Stand am 1. Juli 2010

Für Anregungen und Mitteilungen: [Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen](#)

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft

[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)



Suche nach Stichwort

Suche nach Rechtsgrundlage

Übersicht Wegleitung

Stichwort:

Suchen

[Erweiterte Suche](#)

1-16 von 16

Deutsch | Français | Italiano

Drucken

318.8 Temporäre Abschr:

343.4 **Instandhaltungs**-Arbeiten

321 Grundsatz für Arbeits

Art. 43 VUV

321.4 Anleitungen (Betrie

EKAS-RL 6512 Arbeitsmittel Ziff. 9.2

329B.3 Arbeitsmittel fach

Wenn **Instandhaltungs**-Arbeiten ausgeführt werden, sind die vom Inverkehrbringer (Hersteller) des Arbeitsmittels verlangten organisatorischen Massnahmen zu treffen.

329B.4 Überprüfen von A

334.7 Explosionsgefahr c

Für **Instandhaltungs**-Arbeiten, die nur an der stillgesetzten Anlage ausgeführt werden dürfen, ist die Sicherheitsabschalteneinrichtung in die Aus-Stellung zu bringen. Damit sind die gefahrbringenden Energien abgeschaltet. Wird diese Sicherheitsabschalteneinrichtung nicht durch Öffnen einer für den Normalbetrieb benötigten Schutzeinrichtung (z.B. Verdeckung) selbsttätig in die Aus-Stellung gebracht, so muss das bewusst von Hand getan werden.

335.3 Instandhalten und l

338.3 Gefährdung des Ar

338.4 Gefährdung Dritter

343 Arbeiten an Arbeitsm

Es ist nicht zulässig, die Überwachung vorhandener Schutzeinrichtungen zu überbrücken, um so **Instandhaltungs**-Arbeiten ausführen zu können.

343.4 Instandhaltungs-Ar

4 Arbeitsmittel einsetzen

6.1 Instandhalten gemäs:

8.1 Schutz vor bewegten

1335.3 Instandhalten der

4000 Checklisten der Suw



Suche nach Stichwort

Suche nach Rechtsgrundlage

Übersicht Wegleitung

Stichwort:

instandhaltungs

Suchen

[Erweiterte Suche](#)

1-16 von 16

Deutsch | Français | Italiano

Drucken

318.8 Temporäre Abschr:  
321 Grundsatz für Arbeits:  
321.4 Anleitungen (Betrie:  
329B.3 Arbeitsmittel fach:  
329B.4 Überprüfen von A:  
334.7 Explosionsgefahr c:  
335.3 Instandhalten und I:  
338.3 Gefährdung des Ar:  
338.4 Gefährdung Dritter:  
343 Arbeiten an Arbeitsr:  
[343.4 Instandhaltungs-Ar](#)  
4 Arbeitsmittel einsetzen:  
6.1 Instandhalten gemäs:  
8.1 Schutz vor bewegten:  
1335.3 Instandhalten der:  
4000 Checklisten der Sw

### 343.4 Travaux de maintenance

Art. [43](#) OPA

Directive CFST 6512, Equipements de travail, ch. [9.2](#)

Lors de l'exécution de travaux de maintenance il faut mettre en œuvre les mesures les mesures organisationnelles exigées par le fabricant de l' équipement de travail.

Pour les travaux de maintenance qui ne doivent être exécutés que lorsque l'installation est arrêtée, le dispositif de déclenchement de sécurité doit être mis sur la position "Arrêt" par l'ouverture d'une installation de protection nécessaire pour la fonction en condition de service normale (par exemple un capot), il y a lieu de le faire sciemment à la main.

Il est interdit de ponter les dispositifs de surveillance des dispositifs de sécurité automatiques en vue de procéder à des travaux de maintenance.



Suche nach Stichwort

Suche nach Rechtsgrundlage

Übersicht Wegleitung

Stichwort:

Suchen

[Erweiterte Suche](#)

1-16 von 16

Deutsch | Français | Italiano

Drucken

318.8 Temporäre Abschr:

343.4 **Instandhaltungs**-Arbeiten

321 Grundsatz für Arbeits

Art. 43 [VUV](#)

321.4 Anleitungen (Betrie

EKAS-RL 6512 Arbeitsmittel Ziff. 9.2

329B.3 Arbeitsmittel fach

Wenn **Instandhaltungs**-Arbeiten ausgeführt werden, sind die vom Inverkehrbringer (Hersteller) des Arbeitsmittels verlangten organisatorischen Massnahmen zu treffen.

329B.4 Überprüfen von A

334.7 Explosionsgefahr c

Für **Instandhaltungs**-Arbeiten, die nur an der stillgesetzten Anlage ausgeführt werden dürfen, ist die Sicherheitsabschalteneinrichtung in die Aus-Stellung zu bringen. Damit sind die gefahrbringenden Energien abgeschaltet. Wird diese Sicherheitsabschalteneinrichtung nicht durch Öffnen einer für den Normalbetrieb benötigten Schutzeinrichtung (z.B. Verdeckung) selbsttätig in die Aus-Stellung gebracht, so muss das bewusst von Hand getan werden.

335.3 Instandhalten und l

338.3 Gefährdung des Ar

338.4 Gefährdung Dritter

343 Arbeiten an Arbeitsm

343.4 **Instandhaltungs**-Ar

Es ist nicht zulässig, die Überwachung vorhandener Schutzeinrichtungen zu überbrücken, um so **Instandhaltungs**-Arbeiten ausführen zu können.

4 Arbeitsmittel einsetzen

6.1 Instandhalten gemäs:

8.1 Schutz vor bewegten

1335.3 Instandhalten der

4000 Checklisten der Suw



**Drucken**

Drucken mit  Verweise  Links ausblenden  Drucken

### 343.4 Instandhaltungs-Arbeiten

Art. [43](#) VUV  
EKAS-RL 6512 Arbeitsmittel Ziff. [9.2](#)

Wenn Instandhaltungs -Arbeiten ausgeführt werden, sind die vom Inverkehrbringer (Hersteller) des Arbeitsmittels verlangten organisatorischen Massnahmen zu treffen.

Für Instandhaltungs-Arbeiten, die nur an der stillgesetzten Anlage ausgeführt werden dürfen, ist die Sicherheitsabschalteinrichtung in die Aus-Stellung zu bringen. Damit sind die gefahrbringenden Energien abgeschaltet. Wird diese Sicherheitsabschalteinrichtung nicht durch Öffnen einer für den Normalbetrieb benötigten Schutzeinrichtung (z.B. Verdeckung) selbsttätig in die Aus-Stellung gebracht, so muss das bewusst von Hand getan werden.

Es ist nicht zulässig, die Überwachung vorhandener Schutzeinrichtungen zu überbrücken, um so Instandhaltungs-Arbeiten ausführen zu können.



**Drukken**

Drucken mit  Verweise  Links ausblenden Drucken

### 343.4 Instandhaltungs-Arbeiten

Art. [43](#) VUV  
EKAS-RL 6512 Arbeitsmittel Ziff. [9.2](#)

Wenn Instandhaltungs -Arbeiten ausgeführt werden, sind die vom Inverkehrbringer (Hersteller) des Arbeitsmittels verlangten organisatorischen Massnahmen zu treffen.

Für Instandhaltungs-Arbeiten, die nur an der stillgesetzten Anlage ausgeführt werden dürfen, ist die Sicherheitsabschalteinrichtung in die Aus-Stellung zu bringen. Damit sind die gefahrbringenden Energien abgeschaltet. Wird diese Sicherheitsabschalteinrichtung nicht durch Öffnen einer für den Normalbetrieb benötigten Schutzeinrichtung (z.B. Verdeckung) selbsttätig in die Aus-Stellung gebracht, so muss das bewusst von Hand getan werden.

Es ist nicht zulässig, die Überwachung vorhandener Schutzeinrichtungen zu überbrücken, um so Instandhaltungs-Arbeiten ausführen zu können.

#### Verweise

[9.2 Sicherheitsrelevante Steuer- und Schalteinrichtungen \(EKAS-RL 6512 Arbeitsmittel\)](#)

Art. 30 VUV Steuer- und Schalteinrichtungen

<sup>2</sup> Schalteinrichtungen für den Betrieb von Arbeitsmitteln, die Einfluss auf die Sicherheit haben, müssen ihre Funktion zuverlässig erfüllen, deutlich sichtbar angebracht, eindeutig identifizierbar und entsprechend gekennzeichnet sein.

Art. 43 VUV Arbeiten an Arbeitsmitteln

### 343.4 Instandhaltungs-Arbeiten

Art. 43 VUV  
EKAS-RL 6512 Arbeitsmittel Ziff. 9.2

Wenn Instandhaltungs-Arbeiten ausgeführt werden, sind die vom Inverkehrbringer (Hersteller) des Arbeitsmittels verlangten organisatorischen Massnahmen zu treffen.

Für Instandhaltungs-Arbeiten, die nur an der stillgesetzten Anlage ausgeführt werden dürfen, ist die Sicherheitsabschalteneinrichtung in die Aus-Stellung zu bringen. Damit sind die gefahrbringenden Energien abgeschaltet. Wird diese Sicherheitsabschalteneinrichtung nicht durch Öffnen einer für den Normalbetrieb benötigten Schutzeinrichtung (z.B. Verdeckung) selbsttätig in die Aus-Stellung gebracht, so muss das bewusst von Hand getan werden.

Es ist nicht zulässig, die Überwachung vorhandener Schutzeinrichtungen zu überbrücken, um so Instandhaltungs-Arbeiten ausführen zu können.

#### Verweise

### 9.2 Sicherheitsrelevante Steuer- und Schalteinrichtungen (EKAS-RL 6512 Arbeitsmittel)

Art. 30 VUV Steuer- und Schalteinrichtungen

Schalteneinrichtungen für den Betrieb von Arbeitsmitteln, die Einfluss auf die Sicherheit haben, müssen ihre Funktion zuverlässig erfüllen, deutlich sichtbar angebracht, eindeutig identifizierbar und entsprechend gekennzeichnet sein.

Art. 43 VUV Arbeiten an Arbeitsmitteln

Für Arbeiten im Sonderbetrieb wie Rüsten/umrüsten, einrichten/einstellen, teachen, Fehler suchen/beheben und reinigen sowie bei der Instandhaltung müssen Arbeitsmittel vorher in einen nicht gefährdenden Zustand versetzt worden sein.

Auf die Sicherheit haben insbesondere folgende Schalteinrichtungen Einfluss:

- Sicherheitsabschalteneinrichtungen, wie **"Hauptschalter"** und **"Sicherheitsschalter"** (Revisionschalter). Ihr Einsatz ist dann erforderlich, wenn bei Arbeiten zur Instandhaltung oder im Sonderbetrieb feststehende trennende Schutzeinrichtungen entfernt oder umgangen werden müssen und dabei keine Schutzeinrichtungen.
- **Verriegelungseinrichtungen** (Überwachungsschalteneinrichtungen) von Schutzeinrichtungen. Sie verhindern ein unerwartetes Anlaufen bei Arbeiten im Sonderbetrieb, wenn beweglich trennende Schutzeinrichtungen aus ihrer Schutzstellung gebracht (geöffnet) werden oder wenn das Schutzfeld von nichttrennenden Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion betätigt (wirksam) wird.
- **Handsteuerung** für Normalbetrieb, wie **Zweihandschalteneinrichtungen** und **Tippschalteneinrichtungen ohne Zustimmungseinrichtung**. Sie erlauben Maschinenbewegungen im Normalbetrieb, wenn keine Schutzeinrichtungen verhindern, dass in die Gefahrenstellen des Arbeitsmittels getreten oder gegriffen werden kann. Der Einsatz solcher **nichttrennender Schutzeinrichtungen mit Ortsbindung** ermöglicht, Funktionen auszulösen und gesichert ablaufen zu lassen.
- **Handsteuerung** für Sonderbetrieb, wie **Tippschalteneinrichtungen mit Zustimmungseinrichtung**. Sie erlauben Maschinenbewegungen, die bei Arbeiten im Sonderbetrieb oder zur Instandhaltung (Inspektion, Wartung) nötig sind, oder wenn Verriegelungen von Schutzeinrichtungen durch eine Sicherheitsabschaltung ein unerwartetes Anlaufen verhindern oder feststehende Schutzeinrichtungen entfernt werden müssen. Der Einsatz solcher **nichttrennender Schutzeinrichtungen ohne Ortsbindung** erlaubt, Funktionen auszulösen und gesichert ablaufen zu lassen. Zuvor muss aber am Betriebsartenwählschalter die Betriebsart "Hand" (Einrichten) gewählt werden. Damit wird der automatische Steuermodus unwirksam. Zusätzliche Sicherheitsmassnahmen werden aktiviert (z.B. verminderte Geschwindigkeit, verminderte Energie, schrittweises Vorgehen mit Tippschaltung, Schrittschaltung oder Stillstandsüberwachung).
- **Notchalteinrichtungen** (NOT-HALT-Einrichtung). Sie sind erforderlich, um bei Störungen der Maschinenfunktion sich anbahnende oder bereits entstandene Gefährdungen zu beseitigen oder mindestens im Ausmass zu begrenzen. Ursache für solche Gefährdungen kann unter anderem sicherheitswidriges Verhalten von Personen sein.
- **Funktionsschalteneinrichtungen**. Sie ermöglichen den Betrieb des Arbeitsmittels und starten, steuern und unterbrechen den Normalbetrieb.

solcher Schalteinrichtungen sind folgende Sicherheitsanforderungen zu stellen:  
...nlich ... des Gefahrenbereichs

st:  
en)  
Vergleich mit dem Soll-Zustand  
ung des Soll-Zustandes  
bessern)  
s

#### AS-RL 6512 Arbeitsmittel)

sind Maschinen, Anlagen, Apparate und Werkzeuge, die bei der Arbeit technische Einrichtungen und Geräte (TEG), die nicht unmittelbar zu ihnen gehören (z.B. Lüftung, Heizung, Beleuchtung), sowie die persönliche

fasst die Ausführung jeglicher Arbeiten, und zwar:

ermässiger Einsatz, vorgesehene Funktion wird ausgeführt)  
n, einrichten/einstellen, teachen, Fehler suchen/beheben, reinigen)

sgemässen Einsatz, die vorgesehene Funktion wird ausgeführt.

ht trennende) die Personen vor Gefährdungen zu schützen, die die Massnahmen nicht vermieden oder nicht ausreichend begrenzen



Suche nach Stichwort

Suche nach Rechtsgrundlage

Übersicht Wegleitung

Stichwort:

instandhaltungs

Suchen

[Erweiterte Suche](#)

1-16 von 16

Deutsch | Français | Italiano

Drucken

318.8 Temporäre Abschr:

343.4 **Instandhaltungs**-Arbeiten

321 Grundsatz für Arbeits

Art. 43 [VUV](#)

321.4 Anleitungen (Betrie

EKAS-RL 6512 Arbeitsmittel Ziff. 9.2

329B.3 Arbeitsmittel fach

Wenn **Instandhaltungs**-Arbeiten ausgeführt werden, sind die vom Inverkehrbringer (Hersteller) des Arbeitsmittels verlangten organisatorischen Massnahmen zu treffen.

329B.4 Überprüfen von A

334.7 Explosionsgefahr c

335.3 Instandhalten und l

Für **Instandhaltungs**-Arbeiten, die nur an der stillgesetzten Anlage ausgeführt werden dürfen, ist die Sicherheitsabschalteneinrichtung in die Aus-Stellung zu bringen. Damit sind die gefahrbringenden Energien abgeschaltet. Wird diese Sicherheitsabschalteneinrichtung nicht durch Öffnen einer für den Normalbetrieb benötigten Schutzeinrichtung (z.B. Verdeckung) selbsttätig in die Aus-Stellung gebracht, so muss das bewusst von Hand getan werden.

338.3 Gefährdung des Ar

338.4 Gefährdung Dritter

343 Arbeiten an Arbeitsm

Es ist nicht zulässig, die Überwachung vorhandener Schutzeinrichtungen zu überbrücken, um so **Instandhaltungs**-Arbeiten ausführen zu können.

343.4 Instandhaltungs-Ar

4 Arbeitsmittel einsetzen

6.1 Instandhalten gemäs:

8.1 Schutz vor bewegten

1335.3 Instandhalten der

4000 Checklisten der Suw



Suche nach Stichwort

Suche nach Rechtsgrundlage

Übersicht Wegleitung

Stichwort:

Suchen

[Erweiterte Suche](#)

1-16 von 16

Deutsch | Français | Italiano

Drucken

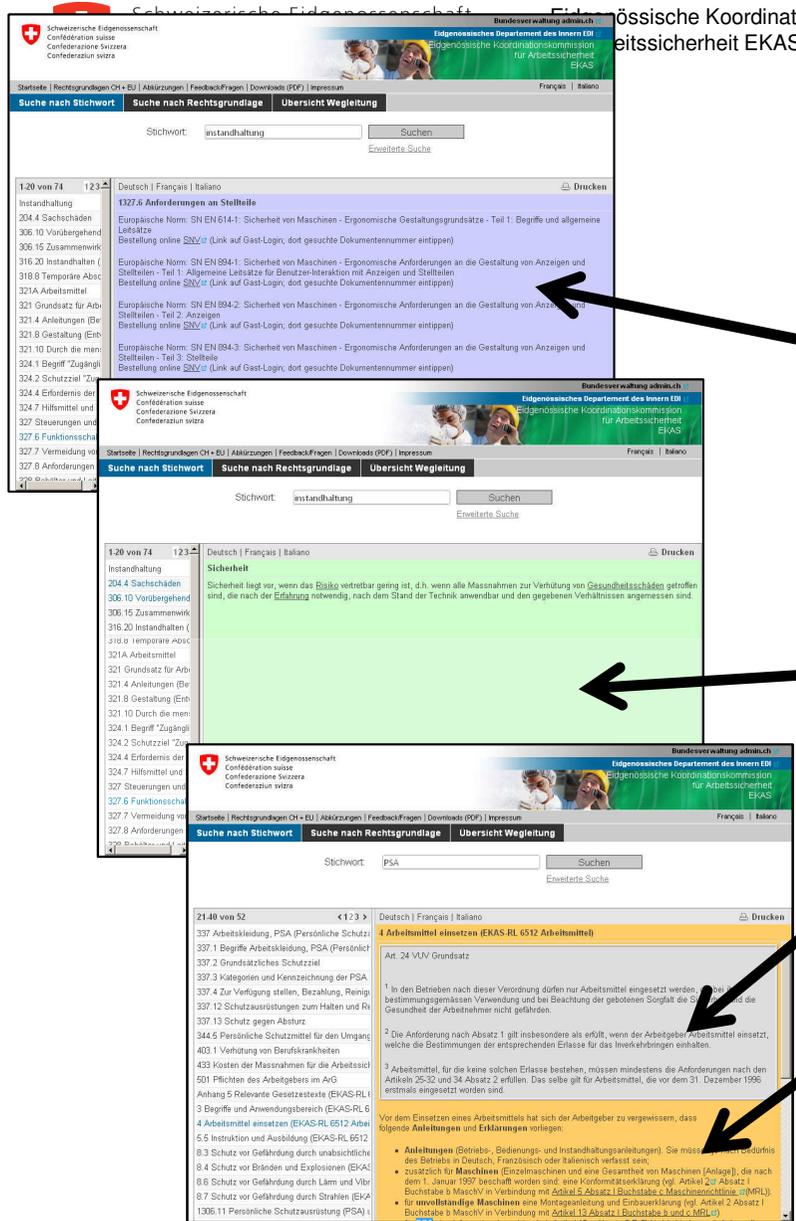
318.8 Temporäre Abschr:  
321 Grundsatz für Arbeits:  
321.4 Anleitungen (Betrie:  
329B.3 Arbeitsmittel fach:  
329B.4 Überprüfen von A:  
334.7 Explosionsgefahr c:  
335.3 Instandhalten und I:  
338.3 Gefährdung des Ar:  
338.4 Gefährdung Dritter:  
343 Arbeiten an Arbeitsr:  
[343.4 Instandhaltungs-Ar](#)  
4 Arbeitsmittel einsetzen:  
6.1 Instandhalten gemäs:  
8.1 Schutz vor bewegten:  
1335.3 Instandhalten der:  
4000 Checklisten der Sw

### 3 Begriffe und Anwendungsbereich (EKAS-RL 6512 Arbeitsmittel)

**Arbeitsmittel** im Sinne dieser Richtlinie sind Maschinen, Anlagen, Apparate und Werkzeuge, die bei der Arbeit benutzt werden. Unter diesen Begriff fallen auch technische Einrichtungen und Geräte (TEG), die nicht unmittelbar zum Arbeiten benutzt werden, aber zur Arbeitsumgebung gehören (z.B. Lüftung, Heizung, Beleuchtung), sowie die persönliche Schutzausrüstungen (PSA).

Das **Verwenden** eines Arbeitsmittels umfasst die Ausführung jeglicher Arbeiten, und zwar:

- im **Normalbetrieb** (bestimmungsgemässer Einsatz, vorgesehene Funktion wird ausgeführt)
- im **Sonderbetrieb** (rüsten/umrüsten, einrichten/einstellen, teachen, Fehler suchen/beheben, reinigen).



Schweizerische Eidgenossenschaft  
 Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

# Farbcode

**VIOLETT** Verweise zu Komplementärinformationen (Ref.<1000)

**GRÜN** Begriffe (Definitionen)

**GRAU** Verordnungsartikel

**ORANGE** EKAS Richtlinien 6508 oder 6512



Suche nach Stichwort

Suche nach Rechtsgrundlage

Übersicht Wegleitung

Stichwort:

instandhaltungs

Suchen

Erweiterte Suche



1-16 von 16

Deutsch | Français | Italiano

Drucken

318.8 Temporäre Abschr:

343.4 **Instandhaltungs**-Arbeiten

321 Grundsatz für Arbeits

Art. 43 VUV

321.4 Anleitungen (Betrie

EKAS-RL 6512 Arbeitsmittel Ziff. 9.2

329B.3 Arbeitsmittel fach

Wenn **Instandhaltungs**-Arbeiten ausgeführt werden, sind die vom Inverkehrbringer (Hersteller) des Arbeitsmittels verlangten organisatorischen Massnahmen zu treffen.

329B.4 Überprüfen von A

334.7 Explosionsgefahr c

335.3 Instandhalten und l

Für **Instandhaltungs**-Arbeiten, die nur an der stillgesetzten Anlage ausgeführt werden dürfen, ist die Sicherheitsabschalteneinrichtung in die Aus-Stellung zu bringen. Damit sind die gefahrbringenden Energien abgeschaltet. Wird diese Sicherheitsabschalteneinrichtung nicht durch Öffnen einer für den Normalbetrieb benötigten Schutzeinrichtung (z.B. Verdeckung) selbsttätig in die Aus-Stellung gebracht, so muss das bewusst von Hand getan werden.

338.3 Gefährdung des Ar

338.4 Gefährdung Dritter

343 Arbeiten an Arbeitsm

Es ist nicht zulässig, die Überwachung vorhandener Schutzeinrichtungen zu überbrücken, um so **Instandhaltungs**-Arbeiten ausführen zu können.

343.4 Instandhaltungs-Ar

4 Arbeitsmittel einsetzen

6.1 Instandhalten gemäs:

8.1 Schutz vor bewegten

1335.3 Instandhalten der

4000 Checklisten der Suw



**Suche nach Stichwort**

**Suche nach Rechtsgrundlage**

**Übersicht Wegleitung**

Stichwort:

Suchen

[Erweiterte Suche ausblenden](#)

Themenkreise ?

Alle Themenkreise

Einschränkungen

- Alle Themenkreise
- UVG/UWV
- VUV
- ASA-Beizugs-RL
- Arbeitsmittel-RL**
- Verfahren/Rechtspflege
- ArG/ArGV 3/ArGV 4
- PrSG/SPrSV
- SprstG
- ChemG/ChemV
- ELeG

**Wegleitung durch die Arbeitssicherheit**

Willkommen in der elektronischen Fassung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes Berufskrankheiten (VUV). Daneben sind Erklärungen zur Wegleitung bietet somit eine hilfreiche Unterstützung.

...eit. Dieses umfassende Nachschlagewerk für Fragen der ...gen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und ...setz, Elektrizitätsgesetz oder Sprengstoffgesetz zu finden. Die ...e.

Nutzen Sie die Vorteile dieser Internet-Anwendung, z.B. die Stichwortsuche, die zahlreichen Links innerhalb der Wegleitung, die Links auf weiterführende Informationen und die laufende Aktualisierung nicht zuletzt auch Dank Ihren Feedbacks!

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS

[Rechtliches - Legal Disclaimer](#)



Suche nach Stichwort

Suche nach Rechtsgrundlage

Übersicht Wegleitung

Stichwort:

[Erweiterte Suche ausblenden](#)

Themenkreise 

Alle Themenkreise

Einschränkungen

Keine

Keine  
Begriffserklärung  
Schutzzieldefinition  
Adressen  
Checkliste

### Wegleitung durch die Arbeitssicherheit

Willkommen in der elektronischen Fassung der EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit. Dieses umfassende Nachschlagewerk für Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erläutert im Wesentlichen die Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV). Daneben sind Erklärungen zu verwandten Themen wie Arbeitsgesetz, Elektrizitätsgesetz oder Sprengstoffgesetz zu finden. Die Wegleitung bietet somit eine hilfreiche Unterstützung bei der Umsetzung der ASA-Richtlinie.

Nutzen Sie die Vorteile dieser Internet-Anwendung, z.B. die Stichwortsuche, die zahlreichen Links innerhalb der Wegleitung, die Links auf weiterführende Informationen und die laufende Aktualisierung nicht zuletzt auch Dank Ihren Feedbacks!

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS

[Rechtliches - Legal Disclaimer](#)



Suche nach Stichwort

Suche nach Rechtsgrundlage

Übersicht Wegleitung

Stichwort:

instandhaltungs

Suchen

[Erweiterte Suche ausblenden](#)

Themenkreise

Arbeitsmittel-RL

Einschränkungen

Keine

1-3 von 3

[4 Arbeitsmittel einsetzen \(EKAS-RL 6512 Arbeitsmittel\)](#)

[6.1 Instandhalten gemäss den Angaben des Hersteller \(EKAS-RL 6512 Arbe](#)

[8.1 Schutz vor bewegten Teilen \(EKAS-RL 6512 Arbeitsmittel\)](#)



Deutsch | Français | Italiano

Drucken

### 8.1 Schutz vor bewegten Teilen (EKAS-RL 6512 Arbeitsmittel)

Wegnehmen oder Öffnen ohne Werkzeug unmöglich machen. Soweit durchführbar, müssen die Befestigungsmittel an der trennenden Schutzeinrichtung angeschraubt bleiben, um die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass die Befestigungsmittel verloren gehen oder nicht wieder angebracht werden.

Solche Schutzeinrichtungen, z.B. Verdeckungen, Verkleidungen, Umzäunungen oder tunnelförmige trennende Schutzeinrichtungen, sind dann zu wählen, wenn ausschliesslich für **Instandhaltungs**arbeiten in den Gefahrenbereich getreten oder gegriffen werden muss.

#### o Verriegelte trennende Schutzeinrichtung

- **beweglich, verriegelt ohne Zuhaltung**, befestigt an Scharnier oder Gleitschiene und so verriegelt, dass beim Öffnen der Schutzeinrichtung die Gefahrensituation durch



Suche nach Stichwort

**Suche nach Rechtsgrundlage**

Übersicht Wegleitung

Artikel Nr

Suchen

Rechtsgrundlage

VUV

- UVG
- UVV
- VUV
- ArG
- PrSG
- PrSV
- SprstG
- ChemG

hts reserved

- EleG
- VwVG
- MaschV
- ArGV 3
- ArGV 4
- ChemV
- ATSG
- ATSV



Suche nach Stichwort

Suche nach Rechtsgrundlage

Übersicht Wegleitung

Artikel Nr

82

Suchen

Rechtsgrundlage

UVG

Deutsch | Français | Italiano

Drucken

Erfahrung

205.1 Sinn und Zweck von Kürzungen bzw. Ven

306.1 Grundsätzliche Pflichten des Arbeitgeber:

[306.2 Nach der Erfahrung notwendig](#)

306.3 Nach dem Stande der Technik anwendba

306.4 Den gegebenen Verhältnissen angemess

306.5 Beizug des Arbeitnehmers

306.6 Konkretisierte Pflichten des Arbeitgebers

306.11 PSA (Persönliche Schutzausrüstungen)

306.17 Mitwirkungsrechte / Mitspracherechte d

307.1 Grundsätzliche Pflichten des Arbeitnehme

321.11 Arbeitsmittel (vor dem 31.12.1996 erstm

337.4 Zur Verfügung stellen, Bezahlung, Reini

501 Pflichten des Arbeitgebers im ArG

502 Pflichten des Arbeitnehmenden beim Gesu

### 306.2 Nach der Erfahrung notwendig

Art. 82  Abs. 1 UVG

Nicht auf die subjektive Erfahrung Einzelner wird abgestellt, sondern auf die allgemeine Erfahrung bei gleichen oder gleichartigen Gefahren schlechthin, ausgewiesen z.B. durch die Unfallstatistik. Dabei genügt es aber nicht, dass eine Massnahme von der Theorie gefordert wird; vielmehr muss die Überzeugung davon in die Praxis eingedrungen sein. Wem entsprechende Kenntnisse fehlen, der hat sich diese durch Information z.B. durch Beizug eines Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) ([307A4.1](#)) zu beschaffen.



**Aktuell**

**Die Bundesbehörden**

**Dokumentation**

**Dienstleistungen**

**Über dieses Portal**

**Gesetzgebung**

[Systematische Sammlung](#)

[Erläuterungen](#)

[Stichwortverzeichnis](#)

**Landesrecht**

[Internationales Recht](#)

[Aufgehobene Erlasse](#)

[Amtliche Sammlung](#)

[Bundesblatt](#)

[Bilaterale Abkommen](#)

[Vernehmlassungen](#)

[Ausserparlamentarische  
Kommissionen](#)

**Rechtsprechung**

**Abstimmungen**

**Medieninformationen**

**Publikationen**

[Startseite](#) > [Gesetzgebung](#) > [Systematische Sammlung](#) > [Landesrecht](#) > [Deckblatt](#) > **SR 832.20**

**Bundesgesetz über die Unfallversicherung**

suchen

[Seite drucken](#)

[Sechster Titel: Unfallverhütung](#)

[1. Kapitel: Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten](#)

[2. Abschnitt: Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer](#)

[< Art. 81](#)

[> Art. 83 Ausführungsvorschriften](#)

**Art. 82 Allgemeines**

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

<sup>3</sup> Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benutzen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.

*Stand am 1. Juni 2009*

Für Anregungen und Mitteilungen: [Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen](#)



Suche nach Stichwort

Suche nach Rechtsgrundlage

Übersicht Wegleitung

## Übersicht Rechtsgrundlagen

[Rechtsgrundlagen Schweiz](#)

[Rechtsgrundlagen in Europäische Union](#)

| Abkürz.<br>Link        | SR-Nummer<br>Offizielle Bezeichnung der Rechtsgrundlage   |
|------------------------|---|
| <a href="#">ArG</a>    | 822.11<br>Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)   |
| <a href="#">ArGV 1</a> | 822.111<br>Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)   |
| <a href="#">ArGV 2</a> | 822.112<br>Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) |
| <a href="#">ArGV 3</a> | 822.113<br>Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3)   |
| <a href="#">ArGV 4</a> | 822.114<br>Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)                               |
| <a href="#">ArGV 5</a> | 822.115<br>Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)  |
| <a href="#">ARV 1</a>  | 822.221<br>Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1)           |



**Suche nach Stichwort**

**Suche nach Rechtsgrundlage**

**Übersicht Wegleitung**

| Abkürzung | Begriff  |
|-----------|--|
| AHV       | Alters- und Hinterlassenenversicherung   |
| ATSG      | Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts   |
| ATSV      | Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts   |
| ArG       | Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel  |
| ArGV1     | Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz   |
| Art.      | Artikel  |
| AS        | Amtliche Sammlung des Bundesrechts   |
| ASA       | Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit   |
| bfu       | Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung   |
| BG        | Bundesgesetz   |
| BGE       | Bundesgerichtsentscheid  |
| BGG       | Bundesgesetz über das Bundesgericht  |
| ChemG     | Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)  |
| ChemRRV   | Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) |



**Suche nach Stichwort**

**Suche nach Rechtsgrundlage**

**Übersicht Wegleitung**

### Geben Sie uns Ihr Feedback!

Hier können Sie uns auf Fehler aufmerksam machen, Anregungen anbringen oder Fragen stellen. Bei Fehler bitte genaue Fundstelle angeben, z.B. "313.3 Gestaltung von Treppen: Druckfehler ...!"

Anrede

Name \*

Vorname \*

Organisation

Funktion

Telefon \*

Fax

E-Mail \*

Anregung



**Suche nach Stichwort**

**Suche nach Rechtsgrundlage**

**Übersicht Wegleitung**

### Download (PDF)

[Wegleitung komplett](#) (5.86 MB)

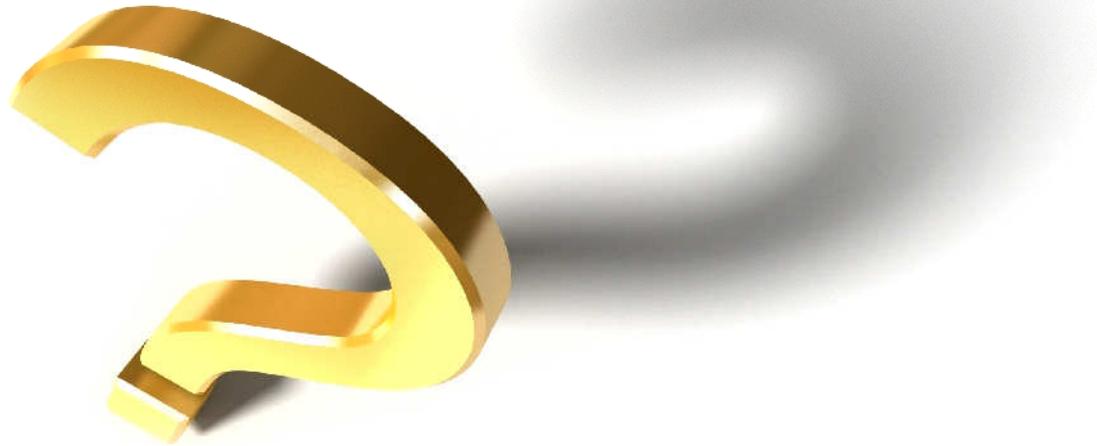


<http://www.ekas.ch/> - Copyright © 2010 - All rights reserved



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit EKAS

**Besten Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**